



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Eine neue Finanzwissenschaft.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und des Klerus wurden hergestellt, die lateinische Sprache welche die wenigsten auch nur dürftig verstanden, ward als Gerichtssprache befohlen, aus der Wiederherstellung der Klöster waren dem Staate 164,000 Scudi Zinsen erwachsen.

Daß Oestreich in seinen Besitzungen und in den Vasallenstaaten Modena und Parma jede Bewegung unerbittlich unterdrückte, braucht kaum gesagt zu werden, der Tod Confalonieris und die Leiden Silvio Pellicos sind aller Welt bekannt.

So standen die Dinge in Italien als die Julirevolution ausbrach.

Eine neue Finanzwissenschaft.

Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Als Grundlage für Vorlesungen und zum Selbststudium. Von Lorenz Stein. Leipzig, F. A. Brochhaus, 1860.

Lehrbücher, mehr noch Leser für gute Bücher über den Haushalt der Gemeinwesen, sind noch nicht im Ueberflus vorhanden; selbst in Deutschland nicht. Und doch sind die „Mittel und Wege“ zur Führung der öffentlichen Wirthschaft für Ständemitglieder, Gemeinderäthe, Staatsgläubiger, Zeitungsleser und andere Steuerpflichtige nicht ganz gleichgiltige Dinge.

Man sucht in einem Buche über die Finanzen Belehrung über die öffentlichen Einkünfte und deren Verwendung, und man wird ihm auch für Mittheilungen über geheime Ausgaben verbunden sein; man erwartet Auskunft über die Staatsschulden, und hat dabei die Genugthuung, zu finden, daß hier niemals, wie in manchen Ländern bei den Dienern, der Titel des Oberhauptes den Staat verdrängt; man wünscht endlich das Verhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben kennen zu lernen, die Einrichtung der Voranschläge (Budgets) der Staatsrechnungen und der Finanzverwaltung. Will uns das Buch nicht etwa nur geschichtlich oder statistisch über die Finanzen eines bestimmten Landes, sondern will es uns in der Wissenschaft unterrichten, dann verlangt der studirende Schüler, der Professor, welcher es seinen Vorlesungen zu Grunde legen soll, der strebsame Beamte und der gebildete Bürger — kurz es verlangt jeder Leser, — nicht nur eine klare und übersichtliche Darlegung des geschichtlichen und statistischen Ma-

terials, sondern auch die Aufstellung und wissenschaftliche Begründung allgemeiner Principien und Anleitung für die Anwendung derselben auf gegebene Fälle. Die Wissenschaft soll uns nicht allein richtig erkennen, sondern auch urtheilen lehren. In wie weit dies dem Verfasser eines Lehrbuchs gelungen, das ist eben die Frage, mit deren Beantwortung die Kritik sich zu beschäftigen hat.

Treten wir mit den bezeichneten Anforderungen dem Lehrbuche von Lorenz Stein näher, so vermiffen wir in demselben nichts von dem Stoffe, welchen die Finanzwissenschaft behandelt. Es beschränkt zwar den Umfang derselben mehr als üblich, indem es das Finanzwesen als denjenigen Theil der Staatswirthschaft bezeichnet, welcher es mit den Einnahmen zu thun hat, und demgemäß die Ausgaben, wie die Ordnung und Verwaltung des Haushaltes als besondere, das Finanzwesen nicht berührende Theile der Staatswirthschaft hinstellt. Da jedoch der Verfasser die beiden ausgeschiedenen Theile dem dritten, dem Finanzwesen, vorausschickt, so weit er sie für das Verständniß desselben nothwendig erachtet, so lassen wir diesen Punkt beruhen. Eigenthümlichkeiten in der Eintheilung und in den Definitionen unterscheiden am bequemsten ein System von einem andern; über solche Kleinigkeiten wollen wir mit dem Verfasser nicht rechten, da wir in der glücklichen Lage sind, seinem Werke weit interessantere Seiten abzugewinnen. Das Anziehende, ja Auffallende des Buches liegt nämlich nicht etwa in seiner Technik, die zwar nicht lückenhaft, aber doch dürftig genannt werden kann; die am Schlusse der einzelnen Abschnitte mit kleiner Schrift gedruckten Notizen über Literatur, über wirkliche Verhältnisse und deren Vergleichung in verschiedenen Ländern in Bezug auf Steuern u. dgl. — Diese Notizen reichen kaum zum Gebrauch bei Vorlesungen aus, geschweige denn zum Selbststudium. Wenn der Verfasser in dem Vorworte die „innige Hoffnung“ ausdrückt, durch jene Noten der Herstellung einer vergleichenden Finanzwissenschaft zu dienen, so müssen wir mit Bedauern gestehen, daß wir diese Dienste für äußerst geringfügig halten.

Anders verhält es sich dagegen mit der ersten Forderung, welche der Verfasser in der Vorrede an sein Werk stellt: „völlige Klarheit in den organischen Grundbegriffen, namentlich bei der Besteuerung, und das richtige Verständniß des Wesens und der Function eines guten Steuersystems, die allein der Gefahr, welche die unaufgelöste Phrase grade hier bringt, zu begegnen im Stande sind.“ Dieser Forderung entspricht das Buch in einer merkwürdigen Weise; seine Principien, seine Grundbegriffe haben uns wahrhaft in Erstaunen versetzt. — Leider vermißt man unter der Menge von Grundbegriffen den des Staates selbst; der Staat, wie er hier für das Finanzwesen gebraucht wird, macht noch den jetzt so ziemlich überwundenen Eindruck eines unnennbaren graußigen Etwas, dessen Walten wie das Walten der Natur-

kraft hinzunehmen ist, dem der Einzelne macht- und rechtlos untersteht, dem er sich bedingungslos hinzugeben hat. Das jus eminens, das Nothrecht, welches dem Staate in gewissen Fällen zuerkannt werden muß, hat hier keine Schranken; es füllt die ganze Rechtsphäre aus. — Das oberste staatswirthschaftliche Princip des absoluten wirthschaftlichen Rechts des Staates wird in seiner Schroffheit durch das zweite Princip „der Harmonie der Interessen des Staates und seiner Angehörigen“ kaum gemildert, und das dritte, das Princip der wirthschaftlichen Ordnung ermangelt aller Garantien einer menschlichen Durchführung.

Die Ausgaben und den Haushalt des Staates rechnet Herr L. Stein, wie schon bemerkt, nicht zum Finanzwesen; er behandelt sie zwar, aber nur um klar zu machen, daß sie sich der Beurtheilung des Finanzbeamten entziehen, daß sie theils in der Verfassungs-, theils in der Verwaltungslehre ihre Stelle finden, und um daran zwei Lehren zu knüpfen. Die eine betrifft die Frage der Steuerbewilligung (eigentlich der Bewilligung des Ausgabe-Budgets, denn nur hier, nicht bei den Steuern, gedenkt der Verfasser der Bewilligung). Da lächelt Herrn Stein Laffittes Gedanke, daß nur das außerordentliche Budget Gegenstand der Bewilligung sein könne; denn die Bewilligung des absolut Nothwendigen sei ein Unding, seine Verweigerung als Mißtrauensvotum gegen Persönlichkeiten sei ein durchaus verkehrtes Mittel, „denn sie würde in der That ein Mißtrauensvotum gegen die Existenz des Staates selbst sein.“ Das mögen sich vor Allen die Holländer merken, welche nicht selten das Budget eines Ministeriums verwerfen, ohne zu bedenken, daß dieser Anstoß zum Rücktritte eines Ministers ein Attentat gegen die Existenz ihres Staates ist. Weiterhin wird die Finanzverwaltung bedeutet, daß ihre Verantwortlichkeit nicht von der Steuerbewilligung abhängt, sondern erst mit der Allerhöchsten Sanction des Budgets beginnt und nur dem Staatsoberhaupt gegenüber einen Sinn hat. Die Engländer denken zwar anders, aber Herr Stein schreibt nicht für Holländer oder Engländer, sondern für einen gewissen andern Staatencomplex, in dessen Hauptstadt eben jetzt ein Reichsrath über dem Budget schwigt; die Herren Reichsräthe können aus unserm Buche erfahren, was die „Wissenschaft“ dazu sagen würde, wenn sie etwa mit der Budgetbewilligung Umstände machen wollten. — Die zweite Lehre bei Gelegenheit der Ausgaben ist die, daß sie reproductiv sein, daß sie wieder Kapital bilden müssen. — „Die Kapitalbildung in der Staatswirthschaft ist daher nichts anderes als der Proceß, durch welchen die Ausgaben des Staates die Kapitalien und mit ihnen das Einkommen aller Staatsangehörigen in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung befördern und dadurch ihre eigenen Quellen vermehren. Dies ist der höhere Kreislauf der Güter, den wir als die Staatswirthschaft bezeichnen.“ Die übliche Unterscheidung zwischen

productiven und unproductiven Ausgaben beruht nach L. Stein „in der That nur auf einer unklaren Verwechslung der Begriffe (S. 32. 33).“ Sehr klar ist uns, was L. Stein damit sagen will. Die Ausgaben des Staates sollen productiv sein, folglich sind sie es. Daran zu zweifeln gestattet die „Wissenschaft“ Niemandem, am wenigsten dem Finanzbeflissenen. So läßt sich die Hegel'sche Philosophie für die Finanzen ad usum Delphini verwenden. Wie unschuldig erscheinen dagegen selbst Russen, wie der Finanzminister Graf Cancrin, der in seinem nachgelassenen Werke über die Finanzen sagt: „Wenn die menschliche Gesellschaft eine Naturnothwendigkeit ist, so folgt daraus die gleiche Nothwendigkeit einer Regierung; diese aber muß leben, wie der Einzelne leben muß, und sie kann es nur auf zwei Arten, durch eigenen Besitz oder durch Abgaben. . . . Die Finanzen sind ein großes stehendes Uebel für die Gesellschaft, nicht weil sie sein müssen, sondern wegen ihrer natürlichen Unvollkommenheit und weil sie die freie Bewegung der Gesellschaft fast auf jedem Schritte beschweren.“ Diese Sprache versteht jeder Mensch, sie ist durchaus unwissenschaftlich.

Mit Ehrfurcht und Grauen vor dem Staate, tief durchdrungen von dem Gefühle der Pflicht, die Steuern zu bezahlen, wenn sie auch nicht bewilligt sind, und von der Ueberzeugung, daß die Ausgaben, je größer sie sind, desto reichere Früchte bringen müssen: so vorbereitet, gelangt der Leser zu dem dritten, eigentlichen Theile des Buches — dem Finanzwesen und der Finanzwissenschaft, wo ihm nochmals eingeschärft wird, daß das System, der Ausgangspunkt der Wissenschaft, einfach bei den Einnahmen und ihren Quellen stehen bleibt. Wir bitten auf S. 101 nachzulesen, daß L. Stein die Arten des Staats Einkommens seine Quellen nennt, und dann wieder unter den Quellen die wirthschaftlichen Grundverhältnisse versteht, welche dem Staate seine Einnahmen geben. Wir bitten ferner um die Erlaubniß, den Abschnitt über den Organismus des Finanzwesens übergehen und aus den drei großen Gruppen der Finanzquellen, Staatsgut, Steuern und Credit nur solche Zweige auslesen zu dürfen, welche die Art und Tendenz der wissenschaftlichen Auffassung und Behandlung des Stoffes anschaulich machen. Zu diesem Zwecke verweilen wir zunächst bei dem Regal, welches der Verfasser (S. 136) als das wirthschaftliche Hoheitsrecht des Staats näher bestimmt, nachdem er doch schon eben dieses Recht (S. 16) als ein absolutes und als erstes Princip der Staatswirthschaft hingestellt hatte. Als Regalien erkennt der Verfasser das Post- und Telegraphen-, Münz- und Zettel- und das Glückspielregal, und diese erscheinen ihm als absolute und allgemeine Bedingungen der Volkswohlfahrt! Die Lotterie empfiehlt er zwar nicht, aber sie zu beseitigen ist nicht Sache der Finanzen, und wenn die Polizei einmal durch die Finger sieht, so kann das Glückspiel nur als Regal bestehen, weil es für

die Volkswirtschaft nicht unbedenklich ist, weil das Publikum die Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht versteht, und weil dasselbe, wenn das Spiel nicht erlaubt wäre, das Verbot übertreten würde (S. 150). — Ueber das Papiergeld enthält der Abschnitt von den Regalien nur allgemeine Andeutungen, welche später unter dem Staatscredit näher ausgeführt werden, und zwar an zwei Stellen: da, wo der Bildung und Benutzung eines Staatschages gedacht wird, dann als eigene Gruppe der Staatsschulden, zwischen der schwelenden und der festen Schuld. Hiernach ist die wissenschaftliche Auffassung des Papiergeldwesens von Seiten des Verfassers folgende:

Der Staat kann Kassenscheine ausgeben. Jeder Schein enthält die Verpflichtung des Staates, ihn als Schuld für sich anzuerkennen, also ihn zum Nennwerthe in Zahlung anzunehmen. Der Einlösung bedarf es nicht, nur der Steuerfundation (d. h. es soll nur bis zur Hälfte der jährlichen Steuer-Einnahme Papiergeld ausgegeben werden). Diese Schuld ist nicht nur die billigste und bequemste, sondern sie dient auch zur Ansammlung eines Staatschages. Die Verwaltung braucht nämlich nur die Scheine, welche bei Steuerzahlungen eingehen, zurückzuhalten; dann müssen die Steuerpflichtigen in Metall zahlen; hat die Verwaltung das Metall, dann behält sie es und gibt die Scheine wieder aus; sie verfügt auf diese Weise über einen Staatschatz in Metall, gleich der Hälfte ihrer jährlichen Steuereinnahme.

Dies, sagt L. Stein, ist ein Staatschatz, nach dem jeder Staat trachten sollte! Der alte Staatschatz zur Deckung eines Deficit (richtiger zur Bestreitung von Kriegskosten), ist eine „rohe Idee“ und „definitiv beseitigt“. Die Gefahren, welche das Papiergeld gebracht hat, fährt L. Stein fort (soll heißen, das Unheil, welches sein Mißbrauch angerichtet), sind durch das Ueberschreiten der Steuerfundationsgrenze entstanden, und durch den Irrthum, daß man diese Grenze durch den Zwangscurs ersetzen könne. Man war daher genöthigt, die Masse der Scheine in Banknoten zu convertiren, ihnen dadurch die Bankfundation und, weil die Bank mehr Noten ausgeben mußte, als sie für ihre Geschäfte brauchte, auch noch die Steuerfundation zu geben. Die Bank genießt die Zinsen für ihre dem Staate geliehenen Noten. Daher der hohe Cours ihrer Actien und die fetten Dividenden. Will der Staat den Nutzen für sich, so muß er, neben der Note, den Kassenschein mit Steuerfundation herstellen. — Man lese die betreffenden Stellen S. 149—50, 475, 502 u. f., und überzeuge sich, daß wir nicht entstellen. — An der ganzen Ausführung — wir schweigen von dem erheiternden Vorschlag, das Papier als Mausfalle für das Silber der Steuerpflichtigen zu benutzen, und das eingefangene Silber als gebildeten Staatschatz zu bezeichnen — ist nur das richtig, daß der Gebrauch des Papiergeldes in mäßigen Grenzen nicht zu verwerfen ist. Aber es gehört dazu unbedingt die Einlösbarkeit. Dazu hat sich Oestreich in dem Münzvertrage von

1857 verpflichtet, bekanntlich aber sich von dieser Verbindlichkeit losgesagt. Wegen der Gefahren des Mißbrauchs haben fast alle größeren Staaten auf den Gebrauch des Papiergelds verzichtet, Oestreich schon zweimal und zwar jedesmal auf ewige Zeiten, hat aber dessen ungeachtet noch hundert Millionen im Umlauf. Der Gebrauch der Banknote als Staatspapiergeld ist ebenfalls ein Mißbrauch, dessen Abstellung die Vorbedingung für ein besseres Geldwesen in Oestreich ist. L. Stein sagt, die Banknote sei doppelt fundirt, während sie einfach nicht eingelöst wird. Daß deshalb das östreichische Geld entwerthet ist, davon schweigt L. Stein, und begnügt sich, der Verwaltung die Aufgabe zu stellen, für einen guten und festen Cours des Papiergelds zu sorgen. Wahrlich eine solche Profanation der Wissenschaft zur Beschönigung einer verrotteten Wirthschaft übersteigt alles Maß! Auch Genz hat die östreichischen Finanzoperationen von 1811 bis 1821 in Schutz genommen, aber er that es von dem Gesichtspunkte der Nothwendigkeit der Lage, welche zu dem Papiergeld als einem Nothbehelfe geführt hatten, nachdem die Mittel für lange und schwere Kriege weder durch Steuern, noch durch Anleihen länger herbeigeschafft werden konnten. Die Verluste, welche an dem entwertheten Papiergelde durch die Reihenfolge der Inhaber erlitten wurden, sind ihm eine indirecte Steuer für die Bedürfnisse des Kriegs. Das Zurückziehen zu einem Theile des Nennwerthes ist ihm eine Nothwendigkeit für den Staat, um aus einer großen Krise, aus einer heillosen Verwirrung des Geldwesens endlich selbst mit den schwersten Opfern, herauszukommen. Genz warnt vor der Steinschen Theorie, das entwerthete Papiergeld wie eine regelmäßige Schuld zu betrachten, und protestirt gegen die „wissenschaftliche“ Behandlung der Papiergeldfrage in Steins Manier. „C'est une question que chaque gouvernement doit traiter non pas d'après des principes abstraits dont l'application peut conduire aux plus dangereuses erreurs, mais d'après des données positives et pratiques (Schriften von Fr. v. Genz III 300—366, V, 52—72).

Von den Regalien unterscheidet L. Stein die Monopole, so weit sie als Mittel zur Erhebung einer Verbrauchsteuer dienen. Alle übrigen Gesichtspunkte werden in die Nationalökonomie, die Verwaltungs- und Polizeilehre verwiesen; als angemessene Objecte werden Salz und Tabak erkannt. Für das Salz läßt er zur Noth auch noch eine andere Form der Verbrauchsteuer zu, aber „der Tabak fordert unbedingt das Monopol als einzige rationelle Steuererhebungsform“ S. 373, und zwar das Monopol der Production, der Fabrikation und des Verkaufs. So ist es in Oestreich.

Mehr als die Darstellung des Steuerwesens interessirt uns der letzte Abschnitt über den Staatscredit, welchen der Verfasser nicht etwa als ein außerordentliches Element, sondern als regelmäßigen, organischen Theil der Staatswirthschaft betrachtet, behandelt und nicht mit den Staatsschulden verwechselt

wissen will. Man wird zugeben, daß Credit die Voraussetzung des Schuldenmachens, nicht die Schuld selbst ist. Die innere Verwaltung soll die Elemente des Staatscredits schaffen, damit die Finanzverwaltung Schulden machen kann. Die Staatsschuld will der Verfasser mit Recht als ein Ganzes angesehen und wirthschaftlich verwaltet wissen. Das Deficit ist ihm ein Zeichen, daß die Steuern nicht ausreichen; die Ausgaben gehen ja die Finanzverwaltungen nichts an; es ist daher auch nicht ihre Sache, über das Deficit zu entscheiden, sondern es zu decken und zwar durch Benutzung des Staatscredits. Es handelt sich auch nicht mehr um Veränderung oder Abtragung der Schulden, sondern nur um die Möglichkeit der regelmäßigen Verzinsung. Erst an der Grenze der Steuererhöhungen findet sich die Grenze des Staatscredits. — Bei dem weitaus größten Theile der Staatsschulden ist das Kapital als solches für den Gläubiger verschwunden, an dessen Stelle ist das Recht auf den Zins getreten. Dies ist das Wesen der Staatsobligation unserer Zeit (S. 479). Und dann nochmals: das dargeliehene Kapital findet seine Sicherheit nicht in der Möglichkeit seiner unmittelbaren Rückzahlung, sondern darin, daß es seine Zinsen richtig und regelmäßig einbringt. „Ein solches Kapital nennen wir ein Anlagekapital“ (ibid). — Naive Wissenschaft! Ein Anlagekapital ist ein solches, welches der Gläubiger nie wieder sieht. Anderwärts hat man Kapitalmärkte, wo der Inhaber seine Staatsschuldsscheine verkaufen und so wieder in den Besitz seines Geldes gelangen kann; die 4 bis 4½ procentigen Staatspapiere stehen in den meisten deutschen Staaten ungefähr Pari. Aber den Staatsgläubiger Destreichs an die Börse verweisen, wäre grausam. Solch ein Unmensch ist die „Wissenschaft“ nicht! Was wir in dem Abschnitte über das Wesen der heutigen Staatsschulden gelesen und eben angedeutet haben, das alles finden wir noch einmal bei der dritten Gruppe, der festen oder eigentlichen Staatsschuld. Sie wird nie oder doch sehr lange nicht zurückgezahlt; die Rückzahlung ist daher für sie ein „untergeordnetes Moment“; das Kapital verschwindet und verwandelt sich in einen Anspruch auf Zins; wie die Aufgaben des Staates, so müssen auch seine Schulden sein — ewig und absolut. Doch erfahren wir hier noch, daß die dargeliehenen Summen nicht für den Gläubiger, sondern für den Staat ein Anlagekapital bilden, weil sie in Ausgaben angelegt werden, die bekanntlich productiv sein müssen. Aus der Fiction, daß mit diesen Passiven ein mindestens gleich großes Activum geschaffen worden, folgt dann die weitere Fiction, daß der Staat nicht ärmer wird, wenn er Schulden macht, aber reicher, wenn er sie vermindert, was im Hinblick auf künftige Benutzung des Credits hie und da nicht unwissenschaftlich sein dürfte. Die Arten der festen Anleihen beginnen mit den Zwangsanleihen, welche der Verfasser billigerweise nur in Fällen der äußersten Noth zuläßt, weil sie eine „unorganische Art von Anleihen“ sind, wobei die Geldsuchenden

von den Besitzenden ausgebeutet werden. Diesen Uebelstand vermied die alt-türkische Manier, welche das Geld nicht von denen forderte, die es nicht hatten, sondern denen nahm, die es besaßen. Weiter folgt die Börsenanleihe, von welcher auf S. 520 gedruckt steht: „Dadurch, daß sie ohne alle Rücksicht auf Volk und Land einzelne Kapitalisten zu Creditoren der einzelnen Staaten macht, gibt sie diesen ein praktisches wirthschaftliches Interesse an der wirthschaftlichen Wohlfahrt des Landes, das ihnen schuldet; ein Interesse mithin, das sie mit diesem Lande als Ganzem — also mit seiner Regierung — und mit jedem Einzelnen in diesem Lande theilen. Die durch Börsenanleihen zu Stande kommenden Staatsanleihen erscheinen daher als einer der Ausdrücke der Gemeinschaft aller menschlichen Interessen, als deren letzte Verwirklichung das höchste äußerliche Ziel alles wirthschaftlichen Lebens dasteht.“ — Nicht ohne Thränen der Rührung werden diesen Trost, den die „Wissenschaft“ spendet, die zahlreichen Inhaber von Metalliques und Nationalanleihe in Frankfurt und Amsterdam, in München, Stuttgart, Berlin und Hannover einschürfen. Indessen — auch dieses kosmopolitische Ideal hat seine Schattenseiten; es kostet Provision, und die Börse will zuweilen nichts mehr geben, oder, wie Lorenz Stein sich wissenschaftlich ausdrückt: fremde und mithin oft auch sehr unbegründete Urtheile üben Einfluß auf den Credit (S. 521). Dies war z. B. der Fall, nachdem ruckbar geworden war, daß die Verwaltung den gesetzlichen Maximalbetrag von 500 Millionen Gulden Nationalanleihe heimlich um 111 Millionen überschritten hatte, eine Anwendung von dem wirthschaftlichen Hoheitsrechte, welche selbst in Oestreich nur einen einzigen Vertheidiger Lorenz Stein gefunden haben soll. Wollen die Börsen nicht mehr ziehen, so greift man zu den (in diesem Stadium des Credits nur euphemistisch so genannten) freiwilligen Volksanleihen, von denen jedoch der Verfasser keine großen Erwartungen hegt. Die Gruppe der festen Schulden schließt dann mit den verschiedenen Arten der Umwandlung schwebender in feste Schulden, darunter die gezwungene Consolidirung, welche darin besteht, daß die Verwaltung Depositen, Sparkassengelder und dergl. wegnimmt und Staatsschuldsscheine an deren Stelle hinlegt, ohne die Eigenthümer zu fragen. Die Wissenschaft von Lorenz Stein nennt dies „ein neues Verhältniß“, „eine rationelle Anordnung, welche die Solidarität des Staats- und des Privaterredits namentlich im Gebiet der Kapitalbildung verwirklicht (S. 525—26).“ — An einer andern Stelle in der ersten Gruppe (schwebende Schuld), wird das nämliche Verfahren, welches wir eben als gezwungene Consolidirung kennen und achten gelernt haben, als „uneigentliche oder gezwungene Depositenschuld“ aufgeführt, mit dem Unterschiede von andern Schulden, daß der Staat meistens dafür eine Art von Garantie übernehme. — Also nur für diese Art?! — Aus der er-

sten Gruppe heben wir zum Schlusse noch die erste Art der eigentlichen schwebenden Schuld hervor, die Wechselschuld, welche dadurch gebildet wird, daß die Verwaltung auf die Bank zieht und bei Verfall deckt (oder auch nicht deckt). Da hier keine Forderung des Staates an die Bank besteht, so ist diese Art, sich Geld zu machen, die ganz gemeine Wechselkreiterei und unsere „Wissenschaft“ ist daher auch der Meinung, daß diese Art nur in geheimen Beziehungen oder in vereinzeltten Fällen gebraucht werden sollte. (S. 492). Von dem wirksamsten Mittel, den Staatscredit zu heben und herzustellen, der Controle durch die Stände und der Oeffentlichkeit des Staatshaushalts, weiß sie ohnehin nichts.

Wir halten die gegebenen Andeutungen für genügend, um eine ungefähre Vorstellung von dem Geiste zu geben, dessen Kind die Wissenschaft von Lorenz Stein ist. Er ist so schlimm, daß wir nicht mit Ritter von Lang in seiner Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen den Lesern die Worte des Phädrus zurückerufen können: o cives,

hoc, sustinete, majus ne veniat malum.

Nein! tiefer kann der hehre Name der Wissenschaft nicht herabgewürdigt werden, und wir hoffen, daß ihre würdigen Vertreter auf dem Ratheder und in der Literatur der Staatswissenschaften gegen jegliche Genossenschaft mit Lorenz Stein Verwahrung einlegen werden, wenn sie nicht sollten umhin können seines neuesten Werkes zu gedenken. Wir lieben nicht starke Worte; und hier würden unsere Gedanken in den stärksten nur einen schwachen Ausdruck finden können. Wir würden es für Oestreich beklagen, wenn seine studirende Jugend, seine Beamten und Notabeln mit diesem Buche angeleitet werden sollten, über die Mittel und Wege zur Besserung ihres Haushaltes für die unabwiesliche constitutionelle Periode ein Urtheil zu gewinnen. Aber sie werden dieses Buch mit dem Gefühle, daß es verdient, zurückweisen. Sie werden mit uns erkennen, daß Lorenz Stein Oestreich einen schlechten Dienst geleistet hat, indem er sich nicht entblödete, den Mißständen, welche Noth, Irrthum und verkehrte Politik herbeigeführt, ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen. Sie werden sich von ihm ab und den Männern der echten Wissenschaft zuwenden, deren Lehre, wenn nicht absolute Wahrheit, doch das Resultat ernster, aufrichtiger Studien und darum im Stande ist zur Wahrheit zu führen.

Die preussische Politik.

Der Prinzregent von Preußen erklärte zu Baden den versammelten Souveränen, daß es sein Bestreben sei, die Kräfte des deutschen Volkes zu größerer Einheit zusammen zu fassen, daß er diese größere Concentration bewirken